

Verordnung über die Gebühren des Büros für Sortenschutz

232.161.4

vom 20. Oktober 1994 (Stand am 1. Januar 1995)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 der Sortenschutzverordnung vom 11. Mai 1977 (SoSchuV)¹,

verordnet:

Art. 1 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

Das Büro für Sortenschutz erhebt neben den Gebühren nach den Artikeln 41–44 der SoSchuV Gebühren für die folgenden Dienstleistungen:

Gebührenpflichtige Dienstleistung	zahlbar	Betrag in Franken
1. Akteneinsicht, Registereinsicht und -auszüge		
1.1 Einsichtnahme in das Sortenschutz- gesuchregister, je Sorte	bei Antragstellung	10.–
– Mindestgebühr		50.–
1.2 Einsichtnahme in das Sortenschutzregister, je Sorte	bei Antragstellung	10.–
– Mindestgebühr		50.–
1.3 Auszug aus einem Register, je Sorte	bei Antragstellung	35.–
2. Auskünfte		
Je Sortenschutzgesuch oder Sorte, über die Auskunft verlangt oder die in die Auskunft einbezogen werden	bei Antragstellung	10.–
– Mindestgebühr		50.–
3. Einwendungen		
Einwendungen gegen die Erteilung des Sortenschutzes oder gegen die Zulässigkeit der Sortenbezeichnung, je Sorte	bei Vorbringen der Einwendung	70.–
4. Änderungen und Ergänzungen		
Änderungen oder Ergänzungen eines Akten- stückes, das ein Sortenschutzgesuch begleitet, je Sorte	bei Antragstellung	70.–

AS 1994 2723

¹ SR 232.161

Gebührenpflichtige Dienstleistung	zahlbar	Betrag in Franken
5. Fristverlängerung		
Verlängerung einer vom Büro für Sortenschutz oder von den Prüfungsstellen gesetzten Frist, je Gesuch	bei Antragstellung	30.–
6. Mahnungen		
6.1 bei Nichteinhalten von Fristen, je Mahnung	nach Erhalt der Mahnung	70.–
6.2 Aufforderung zur Zahlung der Jahresgebühr (Art. 43 Abs. 2 SoSchuV), je Aufforderung	nach Erhalt der Mahnung	70.–
7. Kanzleigebühren		
7.1 Bescheinigung des Anmeldedatums	bei Antragstellung	50.–
7.2 Ausfertigung einer Gebührenquittung	bei Antragstellung	15.–
7.3 Reproduktionen (Foto- und andere Kopien), je Seite	bei Antragstellung	1.–
– Mindestgebühr je Auftrag		10.–

Art. 2 Weitere Dienstleistungen

¹ Für Dienstleistungen, die weder in der Sortenschutz- noch in dieser Gebührenverordnung festgelegt sind, kann das Büro für Sortenschutz Gebühren nach Zeitaufwand verlangen.

² Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je halbe aufgewendete Stunde 80 Franken.

³ Auslagen werden in diesem Fall gesondert verrechnet. Im übrigen gelten für Kanzleigebühren die Artikel 14–20 der Verordnung vom 10. September 1969² über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

Art. 3 Auslagen

Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- Honorare nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973³ über Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte;
- Kosten, die durch Beweiserhebung, wissenschaftliche Untersuchungen, besondere Prüfungen oder für die Beschaffung von Unterlagen verursacht werden;
- Porti, Telefon-, Telegramm-, Telex- und Telefaxkosten im Auslandverkehr;

² SR 172.041.0

³ SR 172.32

- d. Reise- und Transportkosten;
- e. Kosten für Arbeiten, welche das Büro für Sortenschutz durch Dritte verrichten lässt.

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 4. November 1985⁴ über die Gebühren des Büros für Sortenschutz wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁴ [AS 1985 1804]

